

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jasenka Villbrandt (GRÜNE)

vom 26. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2012) und **Antwort**

Prüfrichtlinien für Pflegewohngemeinschaften, ist da nicht etwas durcheinander geraten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wieso wurden keine eigenständigen Prüfrichtlinien für Pflegewohngemeinschaften erarbeitet, sondern die Prüfrichtlinien für stationäre Einrichtungen auf Wohngemeinschaften bezogen?

Zu 1.: Im Gegensatz zu stationären Einrichtungen erfolgen bei Pflegewohngemeinschaften keine regelmäßigen Prüfungen, sondern nach § 18 Wohnteilhabegesetz (WTG) ausschließlich anlassbezogene Prüfungen. Ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde in einer Pflegewohngemeinschaft setzt dabei stets eine konkrete Beschwerde oder einen Hinweis auf einen bestimmten bestehenden Mangel voraus. Beschwerden bzw. Hinweise können von den Nutzerinnen und Nutzern selbst, aber auch von gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Angehörigen, Beschäftigten des Leistungserbringers oder anderen Personen bzw. Institutionen vorgebracht werden.

Ausgangspunkt von anlassbezogenen Prüfungen der Aufsichtsbehörde ist damit stets der konkrete Anlass, der in seiner individuellen Ausrichtung regelmäßig nicht von den allgemeinen Fragen des Fragenkatalogs der WTG-Prüfrichtlinien inhaltsgleich erfasst sein wird.

Die Aufsichtsbehörde wird, wie in den Verfahrensregelungen der WTG-Prüfrichtlinien festgelegt, einem konkreten Anlass einzelfallbezogen nachgehen und hierfür die notwendige Sachverhaltsklärung mittels individuell zu formulierender Fragen zielgerichtet betreiben, und zwar grundsätzlich unabhängig vom Fragenkatalog für stationäre Pflegeeinrichtungen. Nur wenn der konkrete Anlass einem Kapitel des Fragenkatalogs zugeordnet werden kann (z. B. Fragen zur Hygiene), ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, das entsprechend zugehörige Kapitel vollständig zu prüfen, wenn sie dies für sachdienlich und erforderlich hält. Dabei wird die Aufsichtsbehörde auch nur solche Fragen stellen, die im Zusammenhang mit Pflegewohngemeinschaften zutreffen und sinnvoll erscheinen.

Angesichts der starken Einzelfallbezogenheit von Anlassprüfungen hält der Senat die Entwicklung eines eigenen Fragenkataloges für diese Prüfnorm - insbesondere für Pflegewohngemeinschaften - zurzeit nicht für zielführend. Nach bisherigen Erfahrungen sind die Beschwerden und Hinweise sehr vielfältig. Hier müssen zunächst noch weitere Erfahrungen bei den Prüfungen der Pflegewohngemeinschaften gesammelt werden.

2. Wie sollen auf dieser Grundlage gerichtsfeste Prüfungen in Pflegewohngemeinschaften vorgenommen werden?

Zu 2.: Jeder Sachverhalt und jedes Prüfungsergebnis, das rechtserheblich ist, wird - wie verwaltungsüblich - umfassend dokumentiert und dient als Grundlage für notwendige ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie Beratungen und Anordnungen durch die Aufsichtsbehörde. Dadurch wird sichergestellt, dass derartige Dokumentationen auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden können und damit gerichtsfest sind.

3. Was heißt „Begehung“ (Kapitel 1 der Prüfrichtlinien) wenn eine Pflegewohngemeinschaft ohne Zustimmung der BewohnerInnen bzw. der Angehörigen oder rechtlichen BetreuerInnen nicht betreten werden darf?

Zu 3.: Die Aufsichtsbehörde respektiert das Hausrecht und betritt eine Pflegewohngemeinschaft zum Zwecke der Durchführung einer anlassbezogenen Prüfung grundsätzlich nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern oder Betreuern. Regelmäßige Prüfungen finden, wie bereits zu Frage 1. ausgeführt, nicht statt.

4. Wie wird bei einer Prüfung in einer Wohngemeinschaft der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich formal um eine Privatwohnung handelt, und es deswegen keine Aushänge, Handläufe, rutschfeste Bodenbeläge, Notrufanlagen, Arbeitsräume etc. geben muss, Dienstzimmer sogar untersagt sind, und die Ausgestaltung der Räume und deren Ausstattung mit Möbeln, Bettzeug, Handtüchern und Waschlappen den BewohnerInnen, bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen obliegt (Kapitel 1 der Prüfrichtlinie)?

Zu 4.: Hinsichtlich der genannten Ausstattungsmerkmale einer Pflegewohngemeinschaft bestehen keine Anforderungen nach dem WTG und der geltenden Heimmindestbauverordnung. Insofern finden Fragen aus dem Kapitel I der Prüfrichtlinie, die Ausstattungsmerkmale betreffen, keine Anwendung auf Pflegewohngemeinschaften. Die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der in den Wohngemeinschaften lebenden Menschen werden bei den Prüfungen beachtet.

5. Wie wird bei „Begehungen“ in Pflegewohngemeinschaften mit dem Faktor Ordnung, Sauberkeit und Hygiene, insbesondere bei den BewohnerInnenzimmern umgegangen, vor dem Hintergrund, dass es sich formal um Privatwohnungen handelt, wo das Hausrecht bei den BewohnerInnen liegt?

Zu 5.: Es wird die Privatheit der Wohnform respektiert. Die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der in Wohngemeinschaften lebenden Menschen werden im Rahmen einer Prüfung beachtet.

Nur bei Hinweisen auf Hygiene-Defizite geht die Aufsichtsbehörde dem anlassbezogen nach. Die für die notwendigen Sachverhaltsaufklärungen erforderlichen Fragen werden dabei in der Regel individuell, auf die jeweilige Beschwerde bezogen, formuliert. Hier wäre es jedoch denkbar, dass die Aufsichtsbehörde auf den Fragenkatalog Prüfbereich A Pflege, Hauptkategorie V, Kapitel 16 (Hygiene- und Notfallkonzept) zurückgreift und ergänzende, auf die Arbeit von Pflegediensten in Wohngemeinschaften zutreffende Fragen stellt.

Dabei ist noch hervorzuheben, dass die im WTG genannten ordnungsrechtlichen Anforderungen ausschließlich die Leistungserbringer betreffen. Nicht überprüft wird das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Die ordnungsrechtlichen Prüfungen beziehen sich daher ausschließlich darauf, ob der Leistungserbringer (Pflegedienst) die Anforderungen nach dem WTG erfüllt. Er muss nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 WTG einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleisten; sein zur Leistungserbringung eingesetztes Personal muss die Hygieneanforderungen einhalten.

Soweit sich die Aspekte „Ordnung, Sauberkeit und Hygiene“ auf den Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer und nicht auf die vertraglich geschuldete Leistungserbringung beziehen, sind diese nicht Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

6. Wie wird das Prüfkriterium Entlassungsmanagement in Pflegewohngemeinschaften angewandt, wo es in Wohngemeinschaften de facto keine Entlassungen geben kann (Kapitel 3 der Prüfrichtlinien)?

Zu 6.: Fragen des „Entlassungsmanagements“, das für große Einrichtungen oder Krankenhäuser entwickelt wurde, spielen bei Pflegewohngemeinschaften keine Rolle.

7. Wie wird die Sicherstellung der ärztlichen und gesundheitlichen Versorgung in Wohngemeinschaften überprüft (Kapitel 4 der Prüfrichtlinien)? Wie kann eine Pflegewohngemeinschaft diesem Kriterium konkret entsprechen? Mit welchem Paragraphen des WTG wird diese Prüfung abgesichert?

Zu 7.: Der Leistungserbringer (Pflegedienst) hat nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 WTG auch bei der Leistungserbringung in einer Pflegewohngemeinschaft sicherzustellen, dass die ärztliche und gesundheitliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist. Das bedeutet nicht, dass der Pflegedienst die gesundheitliche Versorgung selbst zu erbringen hat. Er hat jedoch durch entsprechende Vermittlung dafür Sorge zu tragen, dass im Bedarfsfall die notwendige Versorgung sichergestellt ist. Stellt der Pflegedienst fest, dass ärztliche oder sonstige gesundheitliche Hilfe erforderlich ist, muss er diese veranlassen, indem er zum Beispiel einen ärztlichen Notdienst anruft.

Die Prüfungen der Aufsichtsbehörde werden sich daher nur auf entsprechende Sachverhalte erstrecken, die in den Verantwortungsbereich der Pflegedienste fallen. Die für die notwendigen Sachverhaltsaufklärungen erforderlichen Fragen werden dann individuell formuliert.

8. Wie wird der Umgang mit Medikamenten (Kapitel 5 der Prüfrichtlinien) konkret überprüft?

Zu 8.: Soweit ein Leistungserbringer (Pflegedienst) in einer Pflegewohngemeinschaft Arzneimittel verabreicht, hat er nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 WTG auch sicherzustellen, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden. Ungeachtet der Kontrollmöglichkeiten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. unterliegen ambulante Pflegedienste aufsichtsrechtlichen, anlassbezogenen Prüfungen nur, wenn sie in betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 WTG tätig sind. Die für die notwendigen Sachverhaltsaufklärungen erforderlichen Fragen werden in der Regel individuell formuliert. Hier wäre es jedoch denkbar, dass die Aufsichtsbehörde auf den Fragenkatalog Prüfbereich A Pflege, Hauptkategorie II, Kapitel 5, Arzneimittel

(Umgang mit Medikamenten) zurückgreift und ergänzende, auf die Arbeit von Pflegediensten in Wohngemeinschaften zutreffende Fragen stellt.

9. Welche Verträge konkret werden geprüft (Kapitel 9 der Prüfrichtlinien)?

Zu 9.: Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 WTG hat der Pflegedienst auch bei der Leistungserbringung in einer Pflegewohngemeinschaft sicherzustellen, dass mit den Nutzerinnen und Nutzern Pflegeverträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden. Bei Pflegewohngemeinschaften finden die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) grundsätzlich keine Anwendung, sondern allgemein die des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ferner ist § 120 SGB XI zu beachten (Pflegevertrag bei häuslicher Pflege).

Die Prüfung zivilrechtlicher Verträge obliegt grundsätzlich der Zivilgerichtsbarkeit. Die Aufsichtsbehörde ist kein Organ der zivilen Rechtspflege. Sofern ein zwischen Pflegedienst und Nutzerin oder Nutzer abgeschlossener Pflegevertrag Gegenstand einer Anlassprüfung ist, wird die Heimaufsicht den Pflegevertrag nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten überprüfen; im Zweifel wird sie dahin beraten, einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Die Prüfung der Aufsichtsbehörde hat sich dabei an dem Anlass zu orientieren; die für die notwendige Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Fragen werden individuell formuliert.

10. Wie wird die Selbstbestimmung in einer Pflegewohngemeinschaft, die ja sehr viel weiter gefasst sein müsste als in einer stationären Einrichtung, definiert und konkret überprüft (Kapitel 10, 11 und 12 der Prüfrichtlinien)? Was passiert, wenn die Alltagsgestaltung und das Zusammenleben von den Leistungserbringern bestimmt wird, was laut § 4 Absatz 1, Satz 2, Punkt 3. Wohnteilhabegesetz einer betreuten Wohngemeinschaft nicht entspricht?

Zu 10.: Die Frage der Selbstbestimmtheit einer Wohngemeinschaft stellt sich im Rahmen einer konkreten Beschwerde oder einer Zuordnungsprüfung, sofern Hinweise auf den Ausschluss der Wahlfreiheit in Bezug auf die Leistungserbringung oder auf die Ausschlusskriterien nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 - 5 Wohnteilhabegesetz vorliegen. In diesem Fall wird die Aufsichtsbehörde zunächst alle Beteiligten (Nutzerinnen und Nutzer, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Leistungserbringer) über die von einer Wohngemeinschaft zu erfüllenden Kriterien beraten und ihnen nahelegen, die Alltagsgestaltung und das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner einvernehmlich zu regeln.

11. Wird für Pflegewohngemeinschaft ein jeweiliges Konzept erwartet und überprüft (Kapitel 13 der Prüfrichtlinien)? Was passiert, wenn kein überprüfbares Konzept vorliegt?

Zu 11.: Von den Nutzerinnen und Nutzern der Pflegewohngemeinschaft wird im Rahmen der Anlassprüfung grundsätzlich kein Konzept erwartet, weil sie nicht Adressat der Anforderungen des WTG sind.

Die Konzeption des Pflegedienstes wird nur angefordert und überprüft, falls es zur Überprüfung der Beschwerde bzw. des Hinweises erforderlich ist. Die für die notwendige Sachverhaltsklärung erforderlichen Fragen werden individuell formuliert.

12. Besteht eine Pflicht für die Pflegewohngemeinschaften, hauswirtschaftliche Konzepte zu erstellen? Welche Kriterien müssen diese erfüllen (Kapitel 15 der Prüfrichtlinien)?

Zu 12.: Von den Nutzerinnen und Nutzern der Pflegewohngemeinschaft wird kein hauswirtschaftliches Konzept erwartet, weil sie nicht Adressat der Anforderungen des WTG sind.

Das hauswirtschaftliche Konzept des Pflegedienstes wird nur angefordert und überprüft, falls es zur Überprüfung der Beschwerde bzw. des Hinweises erforderlich ist. Die für die notwendigen Sachverhaltsklärungen erforderlichen Fragen werden individuell formuliert.

13. Wie wird die Aufzeichnungspflicht zur Verwaltung der für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder und Wertsachen begründet, wenn Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegewohngemeinschaften eigentlich ein selbstbestimmtes Leben führen sollten (Kapitel 17 der Prüfrichtlinien)?

Zu 13.: Soweit zwischen Nutzerinnen bzw. Nutzern und dem Pflegedienst die Verwaltung von Geldern oder Wertsachen vereinbart wurde, unterliegt der Pflegedienst der Aufzeichnungspflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 WTG.

14. Wie muss das Personalausstattung und –einsatzkonzept für eine Pflegewohngemeinschaft aussehen und wie wird es überprüft (Kapitel 19 der Prüfrichtlinien)?

Zu 14.: Für Pflegedienste, die in betreuten Wohngemeinschaften Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, gelten die Vorschriften der WTG-Personalverordnung.

Der Pflegedienst hat sicherzustellen, dass ausreichend Fach- und Hilfskräfte zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden.

In jeder betreuten Wohngemeinschaft, in der schwer- oder schwerstpflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend gepflegt und betreut werden, muss zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Hilfskraft anwesend sein.

Das Wohnteilhabegesetz als Ordnungsrecht kann im Hinblick auf das vorzuhaltende Personal nur Mindestanforderungen vorgeben, deren Einhaltung aufsichtsrechtlich überprüft wird. Weitergehende Regelungen über den Personaleinsatz und entsprechende Konzeptionen müssen zwischen den Vertragsparteien nach dem SGB XI vereinbart werden.

15. Wie sieht ein Prüfbericht für eine Wohngemeinschaft aus, wenn es im Gegensatz zu Prüfungen in stationären Einrichtungen dazu keinen Standardfragebogen gibt, da wie in den Fragen 3. bis 14. nachgewiesen, die in den Prüfrichtlinien abfragten Standards auf Pflegewohngemeinschaften nicht zutreffen?

Zu 15.: Die Heimaufsicht geht der Beschwerde oder dem Hinweis nach. Bezieht sich der Hinweis z. B. darauf, dass bestimmte Anforderungen nach dem WTG oder den dazu gehörigen Verordnungen nicht eingehalten werden und damit Mängel vorliegen, stellt die Aufsichtsbehörde fest, ob der Hinweis berechtigt ist oder nicht. Das Ergebnis wird umfassend dokumentiert. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2.

Berlin, den 02. Januar 2013

In Vertretung
Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus 08. Jan. 2013)